

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/7 88/15/0057

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.05.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lita; UStG 1972 §10 Abs2 Z7 litb;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):88/15/0092 Besprechung in:ÖStZB 1991, 74;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0125 E 23. Jänner 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Tätigkeit ist nicht schon dann wissenschftlich, wenn sie auf Erkenntnisse der Wissenschaft aufbaut, diese verwertet und sich wissenschftlicher Methoden bedient, sondern erst, wenn sie ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Forschung, dh dem Erringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder (und) der Lehre, dh der Vermittlung einer Wissenschaft an andere (Lernende) zum Zweck der Erweiterung ihres Wissensstandes dient.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Wissenschaftler

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150057.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$